

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der BDT Media Automation GmbH, der BDT Prolog GmbH, der BDT Storage GmbH und der BDT Print GmbH, Rottweil, zur Verwendung gegenüber Unternehmern

1. Geltungsbereich und Ausschluss der Geltung von AGB des Vertragspartners

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der BDT Media Automation GmbH, der BDT Prolog GmbH, der BDT Storage GmbH und der BDT Print GmbH (nachfolgend BDT) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die BDT mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) über die von BDT angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn BDT ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn BDT auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen

2. Vertragsabschluss

(1) Angebote von BDT erfolgen freibleibend, d. h., sie stellen eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots seitens des Bestellers dar. Dies gilt nicht soweit Angebote der BDT ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine verbindliche Annahmefrist beinhalten.

(2) Der Besteller ist an seine Bestellung 4 Wochen nach Zugang der Bestellung bei BDT gebunden, soweit der Besteller nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch BDT rechnen muss (§ 147 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Bestellers. Eine mögliche Überschreitung der Annahmefrist gilt als geheilt, wenn der Besteller einer verspäteten Auftragsbestätigung seitens BDT nicht unverzüglich widerspricht.

(3) Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn BDT die Bestellung des Bestellers schriftlich oder in Textform (d. h. auch per Telefax oder E-Mail) durch Auftragsbestätigung bestätigt. Bei Lieferung oder Leistung innerhalb der angebotsgegenständlichen Bindungsfrist gemäß 2 (2) kann die Auftragsbestätigung durch die tatsächliche Erbringung der Leistung ersetzt werden.

(4) Angaben von BDT zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) seitens BDT, sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Solche Angaben oder Darstellungen sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen

und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) Soweit von BDT Teile nach Kundenzeichnungen gefertigt werden, sind die von BDT erstellten und vom Besteller genehmigten Zeichnungen maßgeblich. Abweichungen von genehmigten Zeichnungen sind besonders zu vereinbaren und etwaige Mehrkosten hierfür zu vergüten.

(6) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen BDT und dem Besteller ist der zumindest in Textform geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

3. Schutzrechte

(1) An allen von BDT erstellten oder gegenüber dem Besteller abgegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modellen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen und sonstigen Unterlagen behält sich BDT das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von BDT, die der Schriftform bedarf, weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Besteller hat auf Verlangen von BDT diese Gegenstände vollständig an BDT zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

(2) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, bzw. werden Schutzrechtsverletzungen von einem Dritten geltend gemacht, stellt der Besteller BDT im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen frei und wird Schadensersatz für alle bei BDT entstandenen Kosten einschließlich der Kosten für die Verteidigung gegen solche Ansprüche leisten, auch sofern diese Ansprüche zu Unrecht geltend gemacht werden.

4. Preise

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Leistungsumfang. Die genannten Preise verstehen sich ab FCA BDT Lager.

Die Preisangabe gilt, sofern nichts anderes vereinbart, grundsätzlich in der Währung Euro und netto. Der Preis umfasst nicht die Kosten der Verpackung, insbesondere nicht See- oder Lufttransportverpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten, z. B. für eine Transportversicherung. Zusätzlich zum vereinbarten Nettopreis hat der Besteller die Mehrwertsteuer (soweit gesetzlich anfallend) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, zuzüglich etwaiger länderspezifischer Abgaben bei Lieferung in andere Länder als in die Bundesrepublik Deutschland, sowie zuzüglich Zoll, anderer Gebühren und öffentlicher Abgaben für die Lieferung/Leistung zu tragen.

(2) Etwaiger Mehraufwand, der durch nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers entsteht, kann dem Besteller von BDT in Rechnung gestellt werden.

(3) BDT ist berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen und/oder Währungsschwankungen und/oder Zolländerungen und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird. Liegt der neue Preis aufgrund des vorgenannten Preis Anpassungsrechts 20 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Besteller zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung - wobei der Zugang per E-Mail oder Telefax genügt - ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch BDT als vereinbart. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto von BDT.

(2) BDT ist berechtigt, selbst bei entgegenstehenden Zahlungsbedingungen des Bestellers, eine Zahlung zunächst auf die jeweils älteste, nicht titulierte Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, ist BDT berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung zu verrechnen.

(3) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BDT schrift-

lich anerkannt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen konkreten Vertragsverhältnis beschränkt.

(4) BDT ist berechtigt, nach Ablauf der in 5 (1) genannten Frist, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Das Recht, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Lieferungen/Lieferzeiten/Verzug

(1) Soweit nichts Abweichendes schriftlich oder in Textform vereinbart wird, erfolgt die Lieferung und der Gefahrübergang FCA gemäß den Bestimmungen der aktuellsten Incoterms. Der Besteller ist für das Verladen der Ware auf das Transportfahrzeugs auf eigene Kosten verantwortlich. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware geht nach der Verladung der Ware auf das Transportfahrzeug auf den Besteller über. Sofern eine Hol- oder Schickschuld abweichend zu Oberstehendem vereinbart wurde, reist die Ware auf Gefahr und zu Lasten des Bestellers. Kosten für Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers und werden gesondert in Rechnung gestellt. Auf schriftlichen Wunsch des Bestellers und nach Bestätigung durch BDT wird die Sendung von BDT gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden auf Kosten des Bestellers versichert. BDT kann einen angemessenen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen.

(2) Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich zugesagt werden. BDT ist an den Liefertermin bzw. die Lieferfrist nicht gebunden, wenn der Besteller seinen Obliegenheiten (Zahlung von Abschlägen, Beibringung erforderlicher Unterlagen etc.) nicht rechtzeitig nachkommt. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Lieferfristen beginnen frühestens an dem Tag, an dem der Vertrag in Textform geschlossen wurde bzw. BDT den Auftrag bestätigt hat. Der Beginn der Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(4) Bei nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers ist BDT von der Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist befreit.

(5) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von BDT verlassen oder BDT die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

(6) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die BDT nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

(7) Gerät BDT in Lieferverzug, muss der Besteller BDT zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Leistung setzen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund des konkreten Sachverhalts eine solche Fristsetzung unangemessen lang wäre. Sofern ausnahmsweise diese

Frist unangemessen lang ist, wird der Besteller eine dem Einzelfall angemessene Frist setzen.

(8) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BDT berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. BDT ist darüber hinaus berechtigt, dem Besteller eine angemessene Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(9) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht von BDT zurückgenommen; ausgenommen sind Europaletten, sofern BDT hier zustimmt. Der Besteller ist verpflichtet, die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu besorgen.

7. Abnahme / Übergabe

(1) Der Besteller ist verpflichtet die Leistung von BDT zu übernehmen und sofern nach der Art der Leistung eine Abnahme vorgesehen ist (z.B. Werkvertrag/Werklieferungsvertrag), die Abnahme zu erklären.

(2) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Besteller zur Bestätigung der Übernahme oder Abnahme in Schriftform oder in der von BDT vorgegebenen Form verpflichtet. Die Bestätigung erfolgt bei Übergabe der Leistung von BDT an den Besteller. Als Bestätigung der Abnahme gilt neben der Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls auch die Unterzeichnung des Service-Berichts.

(3) BDT kann die Teilübernahme/-abnahme von abgrenzbaren und wirtschaftlich unabhängigen Teilleistungen fordern. In diesem Fall gilt die letzte Teilabnahme als Endabnahme. Sobald die vertraglichen Leistungen oder Teile davon abgeschlossen sind, legt BDT dem Besteller den/das jeweilige(n) Service-Bericht und/oder Übernahme-/Abnahmeprotokoll vor, sofern nicht anders kommuniziert und durch BDT bestätigt.

(4) Der Besteller verpflichtet sich, sofort, jedoch spätestens 1 Woche nach Erhalt dieses Dokuments, die Abnahme zu erklären. Eine Abnahme kann nicht wegen Mängeln verweigert werden, welche die Gesamtfunktionsfähigkeit nur unbedeutend beeinträchtigen. Solche Abweichungen werden gegebenenfalls im Abnahmeprotokoll vermerkt und gegebenenfalls im Rahmen der Gewährleistung von BDT behoben. Wenn die Leistung bei Abnahme erhebliche Abweichungen von der geschuldeten Leistung aufweist, kann der Besteller die Abnahme verweigern und BDT eine angemessene Frist zur Nachholung der vertraglichen Leistung setzen, nach welcher eine erneute Abnahme stattfindet.

(5) Sofern eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Leistung, sofern die Abnahme nicht ausdrücklich erklärt wurde, als angenommen, wenn

- die Übergabe der Sache stattgefunden hat und

- BDT dem Besteller das in 7. (2) genannte Dokument vorgelegt hat und seit der Lieferung 12 Werkzeuge vergangen sind oder

- der Besteller mit der Nutzung der Leistung von BDT begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung 6 Werkzeuge vergangen sind und

- der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums (12 Werkzeuge nach Lieferung oder 6 Tage nach Inbetriebnahme) unterlassen hat, es sei denn, dass ein Mangel vorliegt, der die Leistung von BDT unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Die von BDT gelieferte Ware bleibt Eigentum von BDT bis alle Forderungen erfüllt sind (Vorbehaltsware), die BDT gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Dieser Vorbehalt gilt jeweils auch zugunsten eines anderen Unternehmens der BDT Gruppe im Sinne dieser Bedingungen, es gilt also ein entsprechender Vorbehalt solange eine Forderung der BDT Media Automation GmbH, der BDT Prolog GmbH, der BDT Storage GmbH oder der BDT Print GmbH besteht. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, und sei es auch gegenüber einem anderen Unternehmen der BDT-Gruppe im Sinne dieser Vereinbarung -, hat BDT das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem BDT eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, sofern eine Fristsetzung nicht entbehrlich ist. BDT ist dann berechtigt die Ware wieder an sich zu nehmen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. Von BDT zurückgenommene Vorbehaltsware darf BDT verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Besteller BDT schuldet, nachdem BDT einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben. Ein eventuelles Guthaben wird an den Besteller ausgekehrt.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Teile pfleglich zu behandeln und während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen jede Form des Untergangs zum Neuwert zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet BDT auf Verlangen unverzüglich die entsprechende Versicherung nachzuweisen und im Falle eines Erlöschens des Versicherungsschutzes dies unverzüglich an BDT mitzuteilen. Besteht kein ausreichender Versicherungsschutz oder erfolgt der Nachweis nicht unverzüglich, ist BDT berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers selbst zu versichern und die Kosten weiter zu berechnen. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Neuwertes der Vorbehaltsware an BDT abgetreten. BDT nimmt die Abtretung an.

(3) Kosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind auch während des Eigentumsvorbehaltes von dem Besteller zu tragen, auch, wenn diese von BDT durchgeführt werden.

(4) Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller BDT den Dritten unverzüglich auf das Eigentum von BDT hinzuweisen und BDT schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet hierfür der Besteller gegenüber BDT.

(5) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen so lange er nicht im Zahlungsverzug ist; er tritt BDT jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Abgetreten sind auch Forderungen des Bestellers, die aus einem sonstigen Rechtsgrund in Bezug auf die Ware gegen die Abnehmer des Bestellers oder Dritten entstehen. Dies umfasst insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Versicherungsleistungen. BDT nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung im eigenen Namen für BDT ist der Besteller auch nach Auslieferung ermächtigt, solange BDT dies Ermächtigung nicht widerruft. Die Befugnis von BDT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. BDT verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt und er nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt ist oder Zahlungseinstellung nicht vorliegt. In jedem Fall ist der Besteller auf Verlangen von BDT verpflichtet, unverzüglich die Schuldner (Kunden des Bestellers) zu benennen.

(6) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird immer für BDT vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die BDT nicht gehören, so erwirbt BDT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen BDT nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt BDT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind die Parteien sich bereits jetzt einig, dass der Besteller an BDT anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. BDT nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Besteller für BDT verwahren.

(7) Wenn der Besteller dies verlangt, ist BDT verpflichtet, die BDT zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit liegt aber bei BDT.

9. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Im Falle einer erforderlichen Abnahme gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, die aber nicht im Abnahmeprotokoll enthalten sind, die Ware als vom Besteller genehmigt. Dies gilt entsprechend für ein Übernahmeprotokoll oder einem Abnahmeprotokoll entsprechenden Dokument. Ansonsten gilt die Ware im Hinblick auf offensichtliche Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als genehmigt, wenn BDT nicht binnen 5 Werktagen nach Lieferung eine Mängelrüge mindestens in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge BDT nicht binnen 5 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

(3) Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Diese (Mehr-)Kosten trägt der Besteller.

(4) BDT steht im Falle eines Mangels das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von BDT, kann der Besteller unter den in diesen Bedingungen unter der Überschrift "Haftung" bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) BDT haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, Lagerung, selbstständig vorgenommene Änderungen oder sonstige Handlungen des Bestellers oder Dritter

auffreten. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von BDT den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die BDT aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird BDT nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen BDT bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen BDT gehemmt.

(7) Das Rückgriffsrecht des Bestellers gegen BDT wegen solcher Ansprüche aus Sachmängelhaftung, die dem Besteller von dessen Abnehmern entgegengesetzt werden, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seine Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachgekommen ist oder die Ware durch Verarbeitung abgeändert wurde. Dies gilt nicht, wenn der Kunde des Bestellers Verbraucher ist.

(8) Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

10. Haftung

(1) Die Haftung von BDT auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe des nachfolgenden eingeschränkt.

(2) BDT haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und -sofern geschuldet der Installation des Liefergegenstands-, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit BDT gemäß vorstehendem Absatz 2 (10 (2)) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung

auf Schäden begrenzt, die BDT bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die der Besteller bei Anwendung verkehrssüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von BDT für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1.000.000 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BDT.

(6) Soweit BDT technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von BDT geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die vorstehenden Einschränkungen der Haftung gelten nicht für die Haftung von BDT wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Abtretungsverbot

Sämtliche Ansprüche des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis gegen BDT sind nicht abtretbar.

12. Verwendung von Produkten/Weiterverarbeitung

(1) Der Besteller darf die Ware nur bestimmungsgemäß verwenden und muss dafür sorgen, dass diese Ware nur an mit den Produktgefahren und -risiken vertraute Personen weiterveräußert wird.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, bei Verwendung der Ware als Grundstoff und Teilprodukt von eigenen Produkten beim Inverkehrbringen des Endprodukts seiner Warnpflicht auch im Hinblick auf die von BDT gelieferte Ware nachzukommen. Im Innenverhältnis stellt der Besteller BDT von der Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung dieser Obliegenheit auf erstes Anfordern frei.

13. Höhere Gewalt

Für den Fall, dass die Erfüllung der Pflichten von BDT im Rahmen des Vertrages seitens BDT durch höhere Gewalt verhindert ist, die direkt oder indirekt Aktivitäten oder die Aktivitäten anderer von BDT mit dem Verkauf, der Herstellung, der Lieferung, dem Versand, der Auslieferung oder der Leistungserbringung verbundenen Personen, Unternehmen oder Gesellschaften betreffen, u.a. durch Naturkatastrophen, Hochwasser, Taifune, Erdbeben, Flutwellen, Erdbeben, Brände, Seuchen, Epidemien, Pandemien,

Quarantäne, Arbeitskämpfe, Unfälle, vollständiger oder teilweiser Ausfall von Maschinen, Anlagen, Transport- oder Verladeausrüstung; staatliche Anforderungen, Anweisungen oder Verordnungen; Nichtverfügbarkeit von Transport- oder Verladeausrüstung; Kürzungen, Knappheit oder Ausfall der Treibstoffversorgung, Wasserversorgung, Stromversorgung, bzw. der Versorgung mit anderen Stoffen oder Rohmaterialien einschließlich Rohöl, Erdöl oder Erdölprodukte; Konkurs oder Insolvenz des Herstellers oder Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen durch Kürzung, erhebliche Änderungen des derzeitigen internationalen monetären Systems oder irgendwelche anderen Ursachen bzw. Umstände, die nicht im Einflussbereich von BDT liegen, ist BDT nicht für Verluste oder Schäden bzw. Nichterfüllung oder Verzug bei der Erfüllung der Leistungen von BDT im Rahmen des Vertrags haftbar. In diesem Fall ist BDT berechtigt, wahlweise den Vertrag in dem so betroffenen Ausmaß zu stornieren oder unter Abweichung der vereinbarten Lieferfristen zu einem, in Ansehung der Umstände der höheren Gewalt angemessenen, späteren Zeitpunkt die Leistung zu erbringen.

14. Sonstiges

(1) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Rottweil (DE)

(2) Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Rottweil (DE)

(3) Die Zuständigkeitsregelung der Ziffern 15 (1) und 15 (2) gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen BDT und dem Besteller, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der VO (EG) Nr. 864/2007 führen können. BDT ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und BDT gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b VO (EG) Nr. 864/2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll.

(5) Ist auf einen bestimmten Sachverhalt zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind diese Bedingungen so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.

(6) Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.

(7) Soweit Handelsklauseln nach den international commercial terms (Incoterms) vereinbart sind, gelten die Incoterms 2010.

(8) Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Form selbst. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.